

Allgemeine Servicebedingungen

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen, Kostenvoranschläge und Angebote des Verwenders über Arbeiten an bereits gelieferten Maschinen und Anlagen zum Zwecke einer Überholung, Reparatur, Anpassung, Einrichtung, Störungsbeseitigung oder Ähnlichem (nachfolgend Serviceleistung genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Servicebedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge über Serviceleistungen, die der Verwender mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen, Kostenvoranschläge oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verwender auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Servicebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Kostangaben und Vertragsabschluss

(1) Alle Kostenvoranschläge und Angebote des Verwenders sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verwender innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Soweit möglich wird der Verwender den voraussichtlichen Zeitaufwand zur Serviceleistung und den resultierenden Preis in einem Kostenvoranschlag angeben, andernfalls ist der Auftraggeber berechtigt, eine Obergrenze zu setzen. Kann die Serviceleistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält das Servicepersonal während der Arbeiten die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die veranschlagte Dauer der Arbeiten um mehr als 15% überschritten wird.

(3) Wird vor der Ausführung der Arbeiten ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Kunden ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich gekennzeichnet ist. Ein als verbindlich gekennzeichnete Kostenvoranschlag ist zu vergüten, sofern Vorarbeiten (z.B. Fehlersuche, Inspektionen oder Inaugenscheinnahmen) erforderlich sind, um eine verbindliche Kostenabschätzung der Serviceleistung abgeben zu können. Der Verwender wird den Auftraggeber vor Abgabe eines vergütungs-

pflichten Kostenvoranschlags auf diese Vergütungspflicht hinweisen.

(4) Liegt eine unwidersprochene Auftragsbestätigung vor, so gilt der Vertrag als mit dem in der Auftragsbestätigung enthaltenen Inhalt zustande gekommen.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Die Serviceleistung wird gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Montagesätze des Verwenders nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Fest- oder Pauschalpreis schriftlich vereinbart ist oder ein als verbindlich gekennzeichnete Kostenvoranschlag zugrunde liegt. Bei der Abrechnung werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für Arbeits-, Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert ausgewiesen. Wird die Serviceleistung unter Bezugnahme auf einen verbindlichen Kostenvoranschlag ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang gesondert auszuführen sind. Die vereinbarten Beträge verstehen sich in EURO ohne Umsatzsteuer, die dem Verwender in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

(2) Der Verwender ist berechtigt, angemessene Vorschussleistungen zu verlangen. Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verwender. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Der Verwender ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verwenders durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 4 Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Serviceleistung außerhalb des Werkes des Verwenders

(1) Der Auftraggeber hat das Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.

(2) Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen an der Arbeitsstelle notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Serviceleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Verwender von Verstößen des Servicepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

(3) Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- a) Vorbereitung des Arbeitsplatzes zur Vornahme der Serviceleistung, Transport der betreffenden Gegenstände an der Arbeitsstelle, Schutz der Arbeitsstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Arbeitsstelle
- b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Transportmittel, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Schmiermittel, Keile, Dichtungsmaterial u.ä.)
- c) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (z.B. Haustechniker, IT-Administratoren und sonstige Fachkräfte oder Handlanger) in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit. Der Verwender übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Serviceleiters entstanden, so gelten §6 (3), §9 und §10 dieser Allgemeinen Servicebedingungen.
- d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Elektrizität, Druckluft und sonstiger Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse
- e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume oder Schränke für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals
- f) Bereitstellung aller Materialien und Betriebskräfte und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu reparierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

(4) Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeit unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Verwenders erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftraggeber rechtzeitig vorab zur Verfügung. Sollte eine notwendige Vorbereitung der Arbeitsstelle durch den Auftraggeber nicht vor dem vereinbarten Beginn der Serviceleistung abgeschlossen sein, wird der Auftraggeber den Verwender rechtzeitig informieren.

(5) Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Verwender nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Verwenders unberührt.

§ 5 Transport und Versicherung bei Serviceleistung im Werk des Verwenders

(1) Der betreffende Gegenstand wird vom Auftraggeber auf seine Kosten beim Verwender angeliefert und nach Durchführung der Serviceleistung beim Verwender durch den Auftraggeber wieder abgeholt. Eine auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführte Abholung und Wiederanlieferung des betreffenden Gegenstandes wird zzgl. etwaiger Verpackungs- und Verladekosten auf dessen Rechnung durchgeführt, sofern nicht abweichendes schriftlich vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr ins Werk des Verwenders.

(3) Die Sendung wird vom Verwender auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(4) Während der Durchführung der Arbeiten im Werk des Verwenders besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den betreffenden Gegenstand z.B. Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kann eine derartige Versicherung gesondert beauftragt werden.

(5) Werden die Übernahmefristen und Übernahmeterminen oder eine vereinbarte Abnahme im Werk des Verwenders aus Gründen verzögert, die der Verwender nicht zu vertreten hat, so behält sich der Verwender vor, dem Auftraggeber die entstandenen Lagerkosten zu berechnen. Die Gefahr trägt der Auftraggeber.

§ 6 Nicht durchführbare Serviceleistung

(1) Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegende Aufwand (z.B. Zeiten für Inspektion und Fehlersuche, Wartezeiten u.a.) werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Serviceleistung aus vom Verwender nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
- Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.

(2) Stellt sich die Serviceleistung im Rahmen einer Inspektion als nicht durchführbar heraus, braucht der betreffende Gegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden.

(3) §10 gilt entsprechend.

§ 7 Fristen und Leistungsverzögerung

(1) Die vom Verwender in Aussicht gestellten Fristen und -termine beruhen auf Schätzungen und sind nicht verbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

(2) Eine vertraglich verbindlich vereinbarte Frist gilt eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Serviceleistung abgeschlossen und der betreffende Gegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

(3) Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.

(4) Der Verwender kann – unbeschadet seiner Rechte aus dem Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung der Frist verlangen, wenn der Auftraggeber dem Verwender gegenüber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere §4 dieser Allgemeinen Servicebedingungen, nicht nachkommt.

(4) Der Verwender haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Leistungszeitpunkt nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Reisewarnung oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verwender nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verwender die Serviceleistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verwender zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Eine eventuell vereinbarte Vertragsstrafe wird für diesen Zeitraum ausgesetzt.

(5) Der Verwender ist zu Teilleistungen berechtigt, solange dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist. Eine behauptete Unzumutbarkeit ist vom Auftraggeber darzulegen und zu beweisen.

(6) Gerät der Verwender mit einer Leistung in Verzug oder wird ihm eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verwenders auf Schadensersatz nach Maßgabe des §10 dieser Allgemeinen Servicebedingungen beschränkt.

§ 8 Abnahme

(1) Der Auftraggeber ist unverzüglich nach Beendigung der Serviceleistung und sobald ihm die Abnahmebereitschaft durch das Servicepersonal des Verwenders angezeigt wurde zur förmlichen Abnahme im Beisein des Servicepersonals des Verwenders verpflichtet. Dies gilt auch vor Eintritt eines ggf.

vereinbarten Ausführungstermins bzw. vor Ablauf einer vereinbarten Ausführungsfrist. Die behauptete Unzumutbarkeit einer unverzüglichen Abnahme ist vom Auftraggeber darzulegen und zu beweisen.

(2) Das Ergebnis der Abnahme ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Verwenders. Jede Partei erhält unverzüglich eine Ausfertigung.

(3) Auf Verlangen des Verwenders sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen.

(4) Hat der Auftraggeber die unverzügliche Abnahme nach Anzeige der Abnahmebereitschaft im Beisein des Servicepersonals des Verwenders unterlassen, gilt die Serviceleistung dennoch als abgenommen, wenn

- seit Anzeige der Abnahmebereitschaft zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Sache begonnen hat (und z.B. eine Produktion aufgenommen hat)
- oder der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verwender angezeigten Mangels unterlassen hat.

(5) Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

(6) Erweist sich die Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Verwender zur Beseitigung der Mängel verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

(7) Ist der Auftraggeber durch das Servicepersonal zur Abnahme aufgefordert worden und hat er dennoch die Abnahme im Beisein des Servicepersonals unterlassen, so sind zusätzliche Aufwendungen für eine Wiederanreise zum Zwecke einer Mangelbeseitigung durch den Auftraggeber zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass er noch nicht zur Abnahme verpflichtet war oder ihm eine unverzügliche Abnahme unzumutbar war.

§ 9 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab der Abnahme. Die Abnahmefiktion aus §8 (4) bleibt unberührt.

(2) Der betreffende Gegenstand ist nach Beendigung der Reparatur unverzüglich durch den Auftraggeber oder den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Serviceleistung gilt als genehmigt, wenn dem Verwender nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Beendigung der Arbeiten oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des montierten Gegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in §12 (5) bestimmten Weise zugegangen ist. Auf Verlangen des Verwenders ist der beanstandete Gegenstand frachtfrei an

den Verwender zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verwender die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich der betreffende Gegenstand an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der montierten Gegenstände ist der Verwender nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Verwenders, kann der Auftraggeber unter den in §10 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verwender aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verwender nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Servicebedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verwender gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verwenders den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Gleiches gilt für vom Auftraggeber beigestellte Teile.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung des Verwenders auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Serviceleistung, weitergehende Schäden im Falle einer nicht durchführbaren Serviceleistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses §10 eingeschränkt.

(2) Der Verwender haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des be-

treffenden Gegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit der Verwender gemäß §10 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verwender bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge mangelhafter Serviceleistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des betreffenden Gegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verwenders für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von zehn Millionen EURO beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verwenders.

(6) Soweit der Verwender technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses §10 gelten nicht für die Haftung des Verwenders wegen groben Verschuldens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Betrifft die Serviceleistung auch Gegenstände, die nicht vom Verwender geliefert wurden, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Sofern den Verwender im Falle einer Schutzrechtsverletzung kein Verschulden trifft, stellt der Kunde den Verwender von eventuellen Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verwender behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zur vollständigen Begleichung aller in Rechnung gestellten Kosten vor, die sich aus dem Serviceauftrag ergeben. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

(2) Der Auftraggeber ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verwenders nicht berechtigt, die durch den Verwender gelieferte, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiterzuverkaufen. Der Auftraggeber tritt für den Fall eines etwaigen Weiterverkaufs bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf bis zur Höhe des an den Verwender zu zahlenden Kaufpreises zuzüglich eines Aufschlags von 20% an den Verwender ab. Der Verwender ermächtigt den

Auftraggeber hiermit, die so abgetretenen Forderungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einzuziehen, wobei der Verwender diese Ermächtigung im Fall des Zahlungsverzugs seitens des Auftraggebers jederzeit widerrufen kann.

(3) Der Verwender behält an allen Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - auch nach Lieferung der bestellten Sache sämtliche Eigentums-, Schutz- und Urheberrechte. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vom Verwender als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen oder zu vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verwenders diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber ist der Sitz des Verwenders. Dies gilt auch für Klagen gegen den Verwender. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist gem. Art. 6 CISG ausgeschlossen.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Servicebedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Servicebedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Wechselseitige Ansprüche im Zusammenhang mit dem zwischen dem Verwender und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag verjähren, wenn Sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Abschluss der Serviceleistung schriftlich geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche aus Gewährleistungsrechten sowie für die Haftung wegen Vorsatzes.

(5) Soweit in diesen Bedingungen Schriftform vorausgesetzt wird, genügt zur Wahrung der Schriftform die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Verwender Daten aus dem Vertragsverhältnis nach §28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Ver-

tragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.